

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2016 / V 00078</b>	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, BOA, DEZ2, DEZ4, PL, RPA, SBA
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt  Aktenzeichen: BSU-Umwelt - Sto/Ma	09.03.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff: Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" der Stadt Friedrichshafen - Neunte Fortschreibung der Förderrichtlinie rückwirkend zum 01.04.2016</b>				
Anlagen:      Tabelle 1: Verteilung der geförderten Maßnahmen 2012 – 2015 nach Gewerken Tabelle 2: In Anspruch genommene Fördermittel 2012 –2015 Tabelle 3: Verteilung der geförderten Maßnahmen im 1. Quartal 2016 nach Gewerken Anlage 1: Nachhaltigkeitsindikator A7b Langfassung Anlage 2: Gegenüberstellung Förderrichtlinien 2014 und 2016				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video (VHS)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Folien</b> (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer:      Herr Dr. Stottele 30 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit	14.04.2016	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): AUN, 19.11.2013 SV 2013 / V00250 Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" - Achte Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.01.2014 AUN, 09.07.2015, SV 2015 / V 00033 Förderprogramm "Klimaschutz durch Energiesparen" der Stadt Friedrichshafen - Redaktionelle Richtigstellung der geltenden Richtlinie vom 1. Januar 2014
---

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten Betrag:	EUR
		Sachkosten Betrag:	EUR
<b>Zuschüsse bzw. Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input checked="" type="checkbox"/> VMH	Fipo: 1.6220.5880.000 Öffentlichkeitsarbeit 2.6220.9882.000-0008 Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<u>Zur Verfügung stehende Mittel:</u>			
Die erforderlichen HH-Mittel stehen im Rahmen des vom GR genehmigten DHH 2016/2017 zur Verfügung		1.6220.5880.000	5.500 EUR
		2.6220.9882.000	295.072 EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

**Beschlussantrag:**

- [1] Die städtische Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ in der Fassung vom 1. Januar 2014 wird, wie von der Stadtverwaltung vorgeschlagen, rückwirkend zum 1. April 2016 geändert.
- [2] Städtische Unternehmen, Beteiligungs- und Stiftungsunternehmen sind künftig wieder von der Förderung ausgenommen.
- [3] Die nach der Richtlinie 2014 bewilligten Zuschüsse zur Eigenstrom-Nutzung und zur Elektromobilität werden aus Gründen der Praktikabilität nach der Richtlinie 2016 ausbezahlt. Die Antragsteller werden dadurch nicht schlechter gestellt.

**Begründung:**

## **Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen – Neunte Fortschreibung der Förderrichtlinie rückwirkend zum 01.04.2016**

### **1. Anlass der Vorlage**

Zweck der neunten Richtlinien-Fortschreibung ist wie schon bei den vorausgegangenen Fortschreibungen, diese den veränderten gesetzlichen Vorgaben und technischen Standards anzupassen. Dies geschieht in der Regel alle zwei Jahre. Referenzrahmen ist dabei vor allem das KfW-Förderprogramm der Bundesregierung.

#### Veränderung EnEV zum 01.01.2016

Zum 1. Januar 2016 haben sich die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) für Neubauten verschärft. Alle Gebäude, für die ab 1. Januar 2016 der Bauantrag eingereicht wird, müssen erhöhte Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf einhalten. Der maximal zulässige berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes ist nun mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. D.h. die Anforderungen eines KfW-Effizienzhaus 70 an den Jahres-Primärenergiebedarf sind nun gesetzlich Pflicht.

#### Veränderung des KfW-Programms zum 01.04.2016

Entsprechend hat auch die KfW ihr Förderprogramm zum 1. April 2016 überarbeitet. Danach werden im Neubaubereich zukünftig nur noch die KfW-Effizienzhäuser 55, 40 und 40 Plus bezuschusst.

Die letzte Anpassung der städtischen Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ war zum 1. Januar 2014 erfolgt (SV 2013 / V 00250). Im Juli 2015 hat die Stadtverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit des Gemeinderates redaktionelle Richtigstellungen an der gedruckten Fassung der Richtlinie vorgenommen (SV 2015 / V 00033).

### **2. Wichtigste Änderungen im Zuge der letzten Fortschreibung der Richtlinie zum 1. Januar 2014**

Am 28. November 2013 hat der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit des Gemeinderates die 1998 erstmals erlassene Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zum achten Mal fortgeschrieben (SV 2013 / V 00250).

Die wichtigsten Änderungen 2014 galten folgenden Regelungen:

*Förderung der Wärmedämmung*

Bei der Verwendung natürlicher Dämmmaterialien wird ein Bonus gewährt, abgestuft, ob in Flockenform oder in gebundener Form.

Die Förderung der Kellerdeckendämmung erfolgt zu gegenüber 2012 erhöhten Sätzen.

Die Vakuumdämmung wird mangels Nachfrage nicht mehr bezuschusst.

*Förderung geregelter Lüftungsanlagen*

Bei dezentralen Anlagen reicht künftig ein Wirkungsgrad von 70 %.

*Förderung der Eigenstrom-Versorgung*

Bezuschusst werden intelligente Akkus als Speicher von Solarstrom, vorausgesetzt, dass mind. 50 % des erzeugten Stroms selbst genutzt werden.

*KfW-Effizienzhäuser/Passivhäuser*

Das KfW-Effizienzhaus 55 wird nur noch im Neubau gefördert, und zwar einheitlich für alle Hausgrößen mit pauschal 3.000 EUR, das KfW-Effizienzhaus 40 im Neubau einheitlich mit 4.000 EUR und das Passivhaus mit 5.000 EUR.

*Förderung der Elektromobilität*

Gefördert werden die Mietgebühren/Leasingraten für Akkus von Elektroautos, die auf Halter in Friedrichshafen zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Elektroautos mit Ökostrom oder Eigenstrom betrieben werden.

Der Vorschlag, die vorhandenen Bauteile bei der Berechnung der Dämmwerte im Altbau mit zu berücksichtigen, ist in die Richtlinie 2014 nicht aufgenommen worden.

Im Nachgang zur Richtlinienänderung mussten in den Druck- und pdf-Fassungen von 2014 folgenden Richtigstellungen vorgenommen werden (vgl. SV 2015 / V 00033 vom 09.07.2015):

Die mögliche Höchstförderung je Standard-Antrag (ohne Boni) in Abschnitt 2.4 der Richtlinie beträgt 3.000 EUR, nicht wie in der Vorgängerfassung 4.000 EUR.

Die Mindestgröße eines förderfähigen intelligenten Stromspeichers für die Eigenstrom-Nutzung wurde auf 3 kWh (nicht 10 kWh), die maximal förderfähige Größe auf 10 kWh festgelegt.

### **3. Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014 und Entwicklung der Nachfrage nach Zuschüssen**

Seit Beginn des Förderprogramms im Mai 1998 bis Dezember 2015 konnten mit 2,08 Mio. Zuschüssen insgesamt 90 Mio. EUR an privaten Investitionen gefördert und rund 20 % des Gebäudebestands im Stadtgebiet energietechnisch verbessert werden. Mit Stand Dezember 2015 werden mit den geförderten Maßnahmen fast 9.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart. Das Verhältnis von Zuschüssen zu Investitionen beträgt über den Gesamtzeitraum im Mittel 1 : 40 (vgl. **Anlage 1**).

Die Entwicklung der Nachfrage in den Jahren 2012 – 2015 kann **Tabelle 1** in der Anlage entnommen werden. Danach haben die beantragten Zuschüsse in den Bereichen Altbausanierung/Wärmedämmung und Neubau von Effizienzhäusern sowie die beantragten Maßnahmen insgesamt zugenommen, während im Bereich Erneuerbare Energie/Innovative Heizungstechnik weniger Anträge eingereicht worden sind.

Damit einhergehend sind im DHH 2014/2015 deutlich mehr Fördermittel abgerufen worden als 2012/2013 (**Tabelle 2**). Dank der Übertragung im Vorjahr nicht ausgeschöpfter Mittel konnte die Nachfrage auch 2015 noch vollständig befriedigt werden.

In den ersten Wochen des Jahres 2016 haben sich die in Tabelle 1 und 2 erkennbaren Trends fortgesetzt. Von den 2016 bereitstehenden Fördermitteln in Höhe von 145.000 EUR sind mit Stand 16. März 2016 bereits 57.635 EUR (40 %) abgerufen (**Tabelle 3**).

Die vergangenen 17 Jahre städtischer Förderung haben gezeigt, dass es während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie immer wieder zu Veränderungen des technischen und rechtlichen Referenzrahmens kommt, die unterjährig geringfügige Anpassungen der Förderrichtlinie erfordern. Die Stadtverwaltung hat deshalb seitens des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit die Möglichkeit erhalten, während der Geltungsdauer der Richtlinie Bewilligungsentscheidungen zu treffen, die geringfügig von den Förderkriterien abweichen (Beschluss vom 28.11.2013, SV 2013 / V 00250). Davon wurde inzwischen im Falle von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage dieses Beschlusses soll auch die Abrechnung seit 2014 bewilligter Zuschüsse für Elektrofahrzeuge sowie Akkuspeicher für die Eigenstrom-Nutzung nach den Richtlinien 2016 erfolgen.

### **4. Neunte Fortschreibung der Förderrichtlinie rückwirkend zum 01.04.2016**

Anlage 2 gibt mit ihrer Gegenüberstellung der Richtlinien 2014 und 2016 einen detaillierten Einblick in alle redaktionellen und inhaltlichen Veränderungen der städtischen Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“. Aufgrund der Änderungen des KfW-Programms zum 1. April 2016 soll die

Richtlinie nach Zustimmung durch den Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit am 14. April 2016 rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft treten.

Alle Anträge, die bis zum 31. März 2016 eingehen, werden nach der Richtlinienfassung 2014 bearbeitet, alle ab 1. April 2016 eingehenden Anträge nach der Neufassung 2016.

In der nachfolgenden Übersicht sollen nur die wichtigsten der zum 1. April 2016 vorgesehenen Änderungen erläutert werden:

## *2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen*

Wie schon in früheren Fassungen der Richtlinie sollen Gebäude/Wohnungen, und entsprechend Fahrzeuge, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen und ihrer Beteiligungs- sowie Stiftungsgesellschaften sind, von der Bezuschussung künftig ausgenommen sein.

Diese Praxis war zwischenzeitlich v.a. auf Wunsch der Städtischen Wohnbaugesellschaft (SWG) aufgehoben worden, weil diese eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bauträgern geltend gemacht hatte. Letztlich tragen städtische Zuschüsse aus dem Wohnbauprogramm zum Ergebnis der SWG bei; dieses könnte sich bei deren Wegfall minimal verschlechtern. Allerdings erfährt die SWG auch auf anderen Wegen Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Richtlinien wie vorgeschlagen zu ändern.

## *2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag*

Im Zuge der Vereinheitlichung der Fördersätze für Effizienzhäuser wird die Höchstförderung je Antrag um 1.000 EUR auf künftig 4.000 EUR angehoben, da dieser Betrag auch schon zuvor durch Boni erreicht worden ist. Gleichzeitig werden die Boni auf wenige Ausnahmen beschränkt. Mit dieser Regelung erreicht die Richtlinie für Bürger und Verwaltung eine bessere Übersichtlichkeit.

## *6.2 Wärmedämmung*

Wie schon zur achten Fortschreibung der Richtlinie 2014 diskutiert, soll bei der Berechnung des durch die städtische Förderung erreichten Dämmwertes der U-Wert des gedämmten Bauteils einschließlich des Ausgangszustands herangezogen werden können, so wie es die KfW schon seit vielen Jahren handhabt.

Ausschlaggebend für diese Regelung ist jetzt, dass die nach EnEV vorgeschriebenen Werte so streng sind, dass diese pragmatisch nur noch unter Einschluss des vorhandenen Gebäudeteils erreicht werden können. Anderenfalls müssten die zusätzlich angebrachten Dämmstoffe so dick sein, dass dies weder technisch noch architektonisch noch ästhetisch sinnvoll wäre.

Als Nachweis des erreichten U-Wertes gilt künftig die sogen. Unternehmer-Erklärung, die seitens des beauftragten Bauunternehmens/Handwerbetriebs erstellt wird und auch für eine Förderung durch die KfW vorgelegt werden muss.

### 6.3 Heizung und Lüftung

Voraussetzung für die Förderung einer *Zentralheizung mit Holz* ist ab April 2016 ein Pufferspeichervolumen von mind. 30 l je kW installierter Heizleistung. Der zusätzliche Zuschuss für den Einsatz von Holzbrennwerttechnik wird um die Hälfte gesenkt; dafür wird auch ein Zuschlag für den Einbau einer Partikelabscheidung gewährt, um die Feinstaubbelastung zu reduzieren. Neu aufgenommen wird die Förderung einer *Zentralheizung mit Wärmepumpe*, wenn diese mittels Ökostrom und/oder Eigenstrom betrieben wird. Auch diese Technik trägt zur Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Reduktion bei.

### 6.5 Effizienz- und Passivhäuser

Sollte im *Gebäudebestand* ein vor 1995 genehmigtes Gebäude bis zur Effizienzklasse 40 saniert werden, wird dafür künftig ein Bonus von 2.000 EUR zusätzlich zur Förderung der einzelnen Maßnahmen, ggf. auch über die Grenze der Maximalförderung hinaus, gewährt. Im *Neubau* werden ab 1. April 2016 für das Effizienzhaus 40, 40 Plus und das Passivhaus einheitlich 4.000 EUR je Gebäude gewährt, und zwar unabhängig von der Hausgröße und der Ausführungsart; weitere Zuschüsse aus diesem Förderprogramm sind mit Ausnahme der Elektromobilität nicht möglich.

### 6.6 Eigenstromnutzung

Gefördert werden intelligente Akkuspeicher bei Ergänzung zu vorhandenen oder neuen Stromerzeugungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, z.B. Photovoltaik-Anlagen oder (Mini-) Blockheizkraftwerke zur Erzeugung thermischer und elektrischer Energie. Diese Förderung gilt für alle Gebäude, deren Bauantrag vor 2016, also vor In-Kraft-Treten der aktuellen Fassung der EnEV, gestellt worden sind. Alle jüngeren Gebäude können künftig unter bestimmten Vorgaben (z.B. KfW 40 Plus-Haus) Zuschüsse aus dem KfW-Programm erhalten und bedürfen keiner städtischen Förderung. Insgesamt werden die Förderung der Eigenstromnutzung vereinfacht und ihr ein eigener Abschnitt in der Richtlinie gewidmet.

### 6.7 Elektromobilität

Auch die Förderung von Elektroautos wird in der 10. Fassung der Förderrichtlinie vereinfacht. Gleichzeitig wird die Pauschalförderung auf 500 EUR halbiert, da erwartet wird, dass die Bundesregierung Elektroautos künftig großzügig unterstützen wird. Allerdings will Friedrichshafen aufbauend auf dem Projekt Emma und dem Engagement seines Stadtwerks einen zusätzlichen Anreiz für die Beschaffung von Elektroautos geben.

Der städtische Zuschuss wird je Antragsteller nur einmalig gewährt, d.h. in der Regel beim erstmaligen Erwerb eines Elektroautos, für Zweit- oder Drittfahrzeuge etc. können zusätzlich Anträge gestellt werden, nicht aber für die Erneuerung von Leasinganträgen.

